

Dorothee Groeger

Eine Reflexion zur Beauftragung in der Programmakkreditierung

Die externe Begutachtung in (Programm-)Akkreditierungsverfahren beruht auf den fachübergreifenden Kriterien, die der Akkreditierungsrat in seinen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ definiert hat. Im Verfahren werden Gutachtergruppen damit beauftragt, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten eines Studiengangs bzw. eines Hochschulstandortes eine Qualitätsprüfung entlang dieser Kriterien vorzunehmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Begutachtung werden bei der Akkreditierung von Studiengängen Auflagen durch die Agentur erteilt, wenn einzelne Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt sind.

Im Vorfeld der Reakkreditierung der Agentur hat AQAS 2016 eine statistische Analyse der in der Programmakkreditierung erteilten Auflagen vorgenommen. Ziel dieser Reflexion war es, weniger eine methodisch definierte Stichprobe mit entsprechendem Hochrechnungspotential vorzunehmen, sondern vielmehr aus der Auswertung Erfahrungswerte zusammenzufassen und Tendenzen aufzuzeigen. Im Rahmen der vorliegenden Reflexion erfolgt zunächst eine Zuordnung von Auflagen zu den Kriterien, auf die sie sich beziehen. In einem zweiten Schritt werden einzelne Auflagen hinsichtlich ihrer Häufigkeit betrachtet. Grundlage der Auswertung waren die zu diesem Zeitpunkt gültigen Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013.

In dem herangezogenen Zeitraum, Februar 2015 - Februar 2016, wurden von der für die Programmakkreditierung zuständigen Akkreditierungskommission von AQAS Akkreditierungsentscheidungen zu 643 in Deutschland angebotenen Studiengängen und Teilstudiengängen getroffen. Darunter befinden sich Studiengänge jeglicher Fachrichtung und verschiedenster Hochschultypen, darunter auch kirchliche, private und pädagogische Hochschulen, Studiengänge mit unterschiedlichen Abschlussgraden sowie nationale und internationale Kooperationsstudiengänge. Im Untersuchungszeitraum ist die Anzahl der akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengänge ungefähr gleich.

Aufgrund dieser Fülle an Studiengangvarianten und -typen sowie unterschiedlicher Bündelungsmöglichkeiten in Akkreditierungsverfahren wurden im Vorfeld der Auswertung einige Grundsätze festgelegt:

- Auflagen, die im Rahmen von Paketverfahren studiengangsübergreifend erteilt werden, aber für alle enthaltenen Studiengänge gelten, werden als separate Auflagen den einzelnen Studiengängen des Pakets zugeordnet.
- Varianten eines Studiengangs, also neben der Präsenz- und Vollzeitvariante angebotene duale, berufs- bzw. ausbildungsintegrierende, Fernstudien- oder Teilzeitformen des gleichen Studiengangs, die Gegenstand der Akkreditierung sind, werden entsprechend einzeln betrachtet.
- Auch kombinatorische Teilstudiengänge werden als separate Studiengänge gewertet. Lediglich bei Studiengängen, die auf das Lehramt vorbereiten, wird bei den Unterrichtsfächern auf eine tiefere Differenzierung nach Schulform verzichtet.

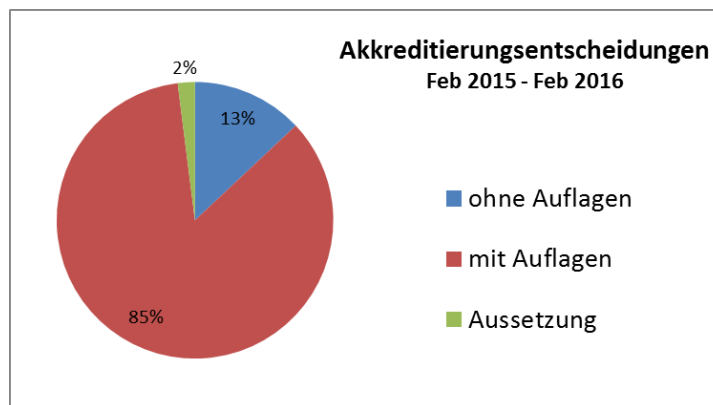
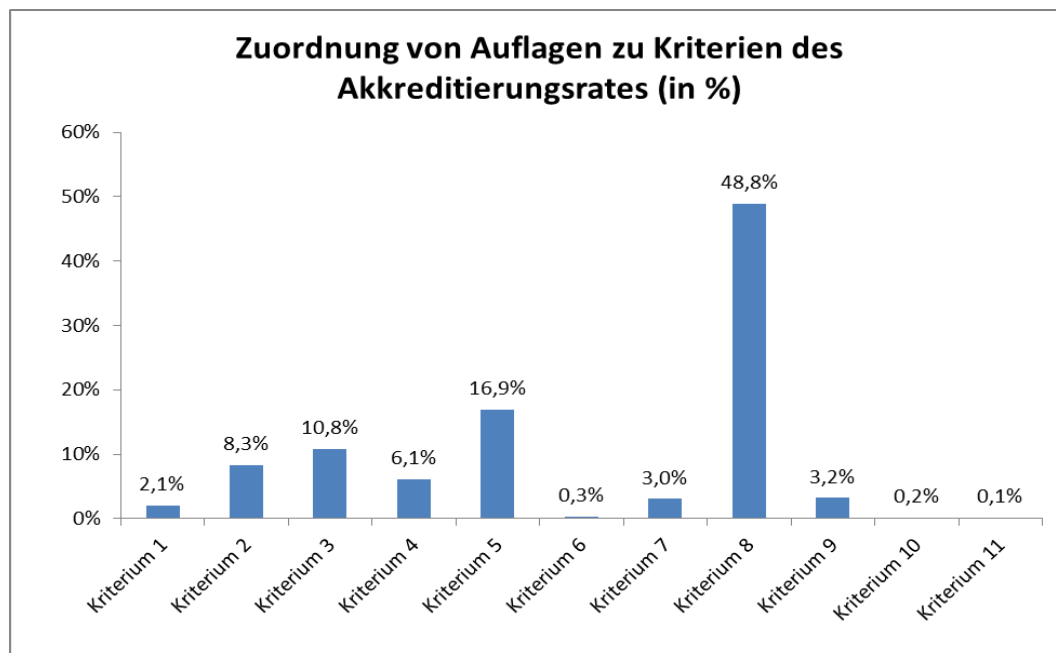


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung der Akkreditierungsentscheidungen im Zeitraum Februar 2015 – Februar 2016

Eine erste Auswertung zur Verteilung der Akkreditierungsentscheidungen im Untersuchungszeitraum zeigt, dass in knapp jeder zehnten Entscheidung eine auflagenfreie Akkreditierung erfolgt und eine Akkreditierung mit Auflagen daher den häufigsten Verfahrensabschluss bedeutet (Abb. 1). Insgesamt wurden im untersuchten Zeitraum 1.607 Auflagen erteilt, die sich entlang der Kriterien des Akkreditierungsrates kategorisieren und quantifizieren lassen.^{1 2}



Kriterien: 1 – Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes | 2 - Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem | 3 – Studiengangskonzept | 4 - Studierbarkeit | 5 - Prüfungssystem | 6 - Studiengangsbezogene Kooperation | 7 - Ausstattung | 8 - Transparenz und Dokumentation | 9 - Qualitätssicherung und Weiterentwicklung | 10 - Studiengänge mit besonderem Profilanpruch | 11 - Geschlechtergerechtigkeit

Abbildung 2: Verteilung der Auflagen entlang der Kriterien des Akkreditierungsrates im Zeitraum von Februar 2015 – Februar 2016

¹ Die Dezimalstelle wurde abgerundet, daher ergibt sich insgesamt eine minimale Abweichung von 100%.

² Die Kriterienzuordnung basiert auf der Zuordnung in den entsprechenden Gutachten.

Anhand dieser Übersicht lässt sich ableiten, dass Konzeption, Profil und Zielsetzung der Studiengänge im Akkreditierungsverfahren im überwiegendem Maße als nachvollziehbar bestätigt wurden, was auch an der geringen Anzahl von Aussetzungen erkennbar ist (siehe Abb. 1); optimierbar erweisen sich jedoch einige Bereiche in der Umsetzung von Studiengangskonzepten an den Hochschulen. So ist die Gewährleistung einer für alle Beteiligten notwendigen Transparenz durch eine umfassende, klare und konsistente Darstellung von Inhalten und Dokumenten nicht immer gegeben. Dies führt zu Auflagen auf Basis des Kriteriums „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8). Die Verbesserung der Transparenz zielt dabei u. a. auf Konsistenz in und zwischen Dokumenten, die klare Ausweisung von Studien- und Prüfungsleistungen oder die Anpassung von Beschreibungen zur gelebten Praxis, die auch weitere Studiendokumente, wie den Studienverlaufsplan, die Studienordnung oder die Beschreibung der Qualifikationsziele, betreffen können.

Auch bei der Ausgestaltung des Prüfungssystems kommt es häufiger zu Umsetzungsproblemen, die eine Auflage zum entsprechenden Kriterium 5 zur Folge haben. Dabei betreffen von Gutachtergruppen festgestellte Defizite sowohl die quantitative als auch die qualitative Ausgestaltung des Prüfungssystems. Dabei ist zum einen die Anzahl der Prüfungen pro Semester relevant und meist als zu hoch eingestuft, zum anderen sind Prüfungsformen und deren Varianz nicht immer angemessen ausgestaltet. Dies führt z. B. zu der Forderung, eine spezifische Prüfungsart zu ergänzen, um die Varianz der Prüfungsformen zu erhöhen.

Bei der Übertragung der Qualifikationsziele in ein Studiengangskonzept (Kriterium 3) bzw. der konzeptionellen Einordnung in das Studiensystem (Kriterium 2) werden sehr unterschiedliche, weil häufig studiengangsspezifische Umsetzungsprobleme ausgemacht: vom Umfang der Abschlussarbeit über Darstellungen in den Modulbeschreibungen bis hin zur Ausgestaltung des Prüfungssystems. Auch ist die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen und eines Auswahlverfahrens für den Erfolg eines Studiums wichtig, deren Adäquatheit und Transparenz gesichert sein muss. Stimmen Zielsetzung und curriculare Inhalte eines Studiengangs nicht überein, führt dies zu Auflagen, die Änderungen an den Lehrinhalten oder am Studiengangstitel nach sich ziehen. Dabei werden Hochschulen an ihrer eigenen Zielsetzung gemessen.

Um ein genaueres Bild der verschiedenen Auflagen zu erhalten, wurden diese inhaltlich kategorisiert und nach Häufigkeit aufgelistet.

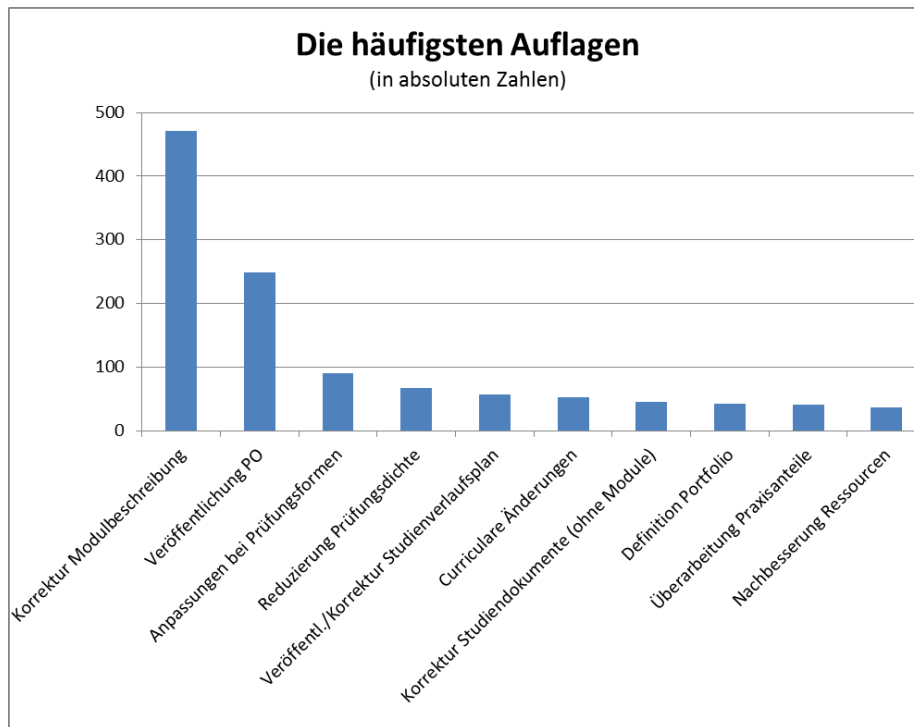


Abbildung 3: Die zehn häufigsten Auflagen im Zeitraum von Februar 2015 – Februar 2016 in absoluten Zahlen

Auflagen zur Überarbeitung der Modulbeschreibungen – die mit Abstand häufigste Auflage im Untersuchungszeitraum – betreffen unterschiedliche Aspekte, so z. B. die deutliche Beschreibung der Lernziele oder die klare Ausweisung von zu erwerbenden Schlüsselqualifikationen. Auch technische Aspekte, wie die konsistente Berechnung des Arbeitsaufwands oder die Gewichtung der Modulnoten, werden moniert. Ca. 21 % der Auflagen zur Überarbeitung der Modulbeschreibung beinhalten die Forderung, die Kompetenzorientierung in der Lehre deutlicher hervorzuheben. Häufig geht es bei dieser Auflage um die Überführung der gelebten Praxis in die Modulbeschreibung, d. h. beispielsweise Inhalte, die vermittelt werden, auch entsprechend abzubilden und transparent zu machen.

Des Weiteren wird das Prüfungssystem häufig beanstandet, z. B. wenn die Prüfungsichte als zu hoch erachtet wird. Dabei werden Modulabschlussprüfungen sowie Modulteilprüfungen bewertet und überprüft, ob Ausnahmen von der Regel einer Modulabschlussprüfung stichhaltig begründet und nachvollziehbar sind. Beispielsweise wird auch hinterfragt, ob die Studierenden vor einer Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) bereits schriftliche Arbeiten in Form von Berichten oder Hausarbeiten üben, um ein Feedback im Laufe ihres Studiums zu wissenschaftlichem Arbeiten zu erhalten. Dafür sind die Prüfungsformen ggf. anzupassen.

Die Auflage, die Prüfungsordnung zu veröffentlichen, ist nicht nur eine der häufigsten Auflagen, sondern oftmals auch die einzige Auflage. Hieran lässt sich die Praxis ablesen, dass Hochschulen ihren Antragsunterlagen bei Erstakkreditierungen Entwürfe bzw. bei Reakkreditierungen Änderungsentwürfe der Prüfungsordnung beilegen, mögliche Auflagen abwarten und erst im Anschluss die ggf. überarbeitete Ordnung verabschieden und veröffentlichen. Da Auflagen beispielsweise zum Konzept und zum Curriculum eines Studiengangs i. d. R. Änderungen in der Prüfungsordnung nach sich ziehen und diese erneut mit allen Gremien innerhalb der Hochschule abgestimmt werden muss, wählen die Hochschulen den pragmatischen Weg, eine Auflage zur Prüfungsordnung in Kauf zu nehmen, um interne Prozesse zu vereinfachen.

Am Beispiel der Reduzierung der Prüfungsdichte, zeigt sich, dass inhaltlich gleiche bzw. ähnliche Auflagen in den Gutachten zum Teil aus der Überprüfung unterschiedlicher Kriterien resultieren. Die Kriterien des Akkreditierungsrates sind in diesen Fällen nicht trennscharf voneinander abgrenzbar: So wird die Auflage zur Reduzierung der Prüfungsdichte sowohl auf Basis des Kriteriums 5 „Prüfungssystem“ als auch der Kriterien 4 „Studierbarkeit“ und 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“ ausgesprochen. Unterschiedliche Bewertungen betreffen bspw. auch die Überarbeitung der Modulbeschreibungen sowie die Veröffentlichung der Prüfungsordnung, die überwiegend auf Basis der Überprüfung des Kriteriums „Transparenz und Dokumentation“ erteilt wird, vereinzelt auch aufgrund des Kriteriums „Prüfungssystem“ oder „Studiengangskonzept“ ausgesprochen wird.

Eine gewisse Überschneidung der Kriterien des Akkreditierungsrates wird somit sichtbar; eine trennscharfe Auflagenanalyse entlang der Kriterien ist entsprechend nur eingeschränkt möglich. Auch die inhaltliche Klassifikation der Auflagen selbst wird durch eine stark kontextabhängige und auf den Hochschulstandort bezogene Formulierung der Monita erschwert. Unter dem Themengebiet „Überarbeitung der Modulbeschreibung“ z. B. verbirgt sich ein breites Spektrum an Auflagen, wie oben dargelegt. Diese wie auch die Kriterien des Akkreditierungsrates lassen sich kaum einer Unterscheidung zwischen „formal“ vs. „inhaltlich“ oder anderer globaler Klassifikationen zuordnen. Vielmehr greifen die Aspekte ineinander. So betrifft die Anforderung, die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten, sowohl die formale Konstruktion eines Curriculums als auch auf die Konzeption der Lehrinhalte und des Prüfungssystems; eine entsprechende Auflage zur Einhaltung der Regelstudienzeit kann daher nur schwerlich einem Aspekt eindeutig zugeordnet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Auflagen stets individuell und standortspezifisch formuliert werden, um der Spezifik von Studiengängen bzw. von Fachbereichen und Hochschulen gerecht zu werden. Für AQAS ist es bei der Erteilung von Auflagen zudem wichtig, diese handlungsorientiert zu formulieren, um die Umsetzung zu erleichtern und die konstruktive Weiterentwicklung von Studienprogrammen zu fördern. Dadurch ist die Vergleichbarkeit der Auflagen allerdings beeinträchtigt. So zwingt die aufgezeigte studiengangsbzw. hochschulspezifische Formulierung von Auflagen zu einer gewissen Verallgemeinerung, um Vergleichbarkeit zwischen Auflagen in einer statistischen Analyse herzustellen. Dementsprechend müssen auch die statistischen Ergebnisse dieser Analyse (Abbildungen 2 und 3) eingeordnet werden.

Handlungsoptionen lassen sich vor dem Hintergrund dieser Reflexion zur Erteilung häufiger Auflagen trotzdem skizzieren: Hochschulen können sich bei der (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen an Erfahrungswerten aus Akkreditierungen, wie sie durch diese Analyse aufgezeigt wurden, orientieren, müssen dabei aber dennoch immer auch die studiengangsspezifischen Merkmale berücksichtigen und entsprechend thematisieren. Aufgabe der Akkreditierungsagenturen ist es dabei, weiterhin die standortspezifische Beurteilung von Studiengängen auf Basis der Kriterien zu gewährleisten und einerseits Verallgemeinerungstendenzen und andererseits etwaiger Willkür entgegenzuwirken. Die Kriterien selbst lassen sich an verschiedenen Stellen ggf. exakter formulieren; sie unterliegen aber stets einer individuellen Anwendung, die eine Klassifikation nach formal/inhaltlich herausfordernd macht. Nur aus dem Kontext heraus können Umsetzungsprobleme eingeordnet und Stärken und Schwächen konkret identifiziert werden. Dies unterstreicht die Bedeutung einer wissenschaftsgeleiteten, durch Gutachter/innen getragenen Einzelfallbewertung, wie sie das Akkreditierungssystem derzeit gewährleistet.